

„daß jeder Grundbesitzer das zu Führung der Abzugsgräben erforderliche Land gegen Entschädigung herzugeben verbunden seyn solle,“

bloß von Bestellung einer Servitut, nicht von eigenthümlicher Abtretung des Grundes und Bodens, zu verstehen, und in dieser Weise anzuwenden sei.

Hiernach ist sich von den Behörden in vorkommenden Fällen zu achten, auch diese Erläuterung des obermähnten Gesetzes durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben, mit Remission eines Originalberichtes, unter Sr. Königlichen Majestät Höchstseigener Unterschrift, auf dem Lustschlosse zu Pillnitz, am 6ten August 1825.

Friedrich August.



Graf von Einsiedel.

7

D. Carl Christian Kopschütter.

Kaufgegeben zu Dresden, am 14ten November 1825.